

## Leistungsvereinbarung «Treuhanddienst»

zwischen

**Stadt Wetzikon**  
Stadthaus  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

nachfolgend Stadt Wetzikon genannt

und

**Pro Senectute Kanton Zürich**  
Forchstrasse 145  
8032 Zürich

nachfolgend PSZH genannt

betreffend

die Leistungsvereinbarung  
Dienstleistung Treuhanddienst für die Stadt Wetzikon.

Ersetzt den am 9. Oktober 2019 unterzeichneten Vertrag.

### 1. Grundsätzliches

Die Dienstleistung Treuhanddienst steht handlungsfähigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Wetzikon im AHV-Alter zur Verfügung.

Bei einer zunehmenden Anzahl älterer Menschen besteht das Bedürfnis nach Hilfe im Administrativbereich. Dieses kann durch die professionelle Sozialberatung im angezeigten Masse nicht mehr abgedeckt werden und es bestehen keine tragfähigen persönlichen sozialen Netze mehr. Gleichzeitig ist eine gesetzliche Massnahme (noch) nicht angezeigt.

Der Treuhanddienst beruht auf der Solidarität von Pensionierten mit jenen betagten Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Pensionierte Freiwillige mit dem nötigen Fachwissen unterstützen diese Betagten im finanziellen und administrativen Bereich. Zudem gewinnen die betagten Menschen durch die persönlichen Kontakte zu den Freiwilligen an Lebensqualität.

### 2. Ziel und Auftrag

Der Treuhanddienst berücksichtigt die individuellen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten der älteren Menschen. Durch den aktiven Einbezug der Kunden und Kundinnen werden Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und gefördert. Der Treuhanddienst entlastet die Abteilung Soziales der Stadt Wetzikon. Erwachsenenschutzmassnahmen können vermieden oder zeitlich hinausgezögert werden.

### **3. Leistungen**

Der Treuhanddienst übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Kundinnen und Kunden beim monatlichen Zahlungsverkehr mit Banken und/oder Postcheck oder gänzliche Übernahme dieser Aufgabe
- Unterstützung im Verkehr mit Versicherungen, Ämtern und Banken
- Geltend machen von Rückerstattungsansprüchen gegenüber Krankenkassen und dem Amt für Zusatzleistungen
- Steuererklärungen ausfüllen
- Teilbereiche der Vermögensverwaltung bearbeiten
- Durchführung einfacher Schuldensanierungen
- Budget- und Finanzplanungen erstellen
- Erstellen einer finanziellen Bestandsaufnahme mit jeweils aktuellem Budgetstand
- Zusatzauftrag nach Todesfall ist möglich; dazu muss der Auftrag mit den zuständigen Ämtern der Stadt Wetzikon geklärt werden

### **4. Kostenbeteiligungen**

PSZH stellt den Kundinnen und Kunden ohne Zusatzleistungsanspruch die Betriebskosten, abgestuft nach Vermögen, direkt in Rechnung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen mit einem Vermögen unter dem Freibetrag (bei Alleinstehenden CHF 30'000 und bei Ehepaaren CHF 50'000) übernimmt die Stadt Wetzikon die Kosten zu dem unter Punkt 7 festgelegten Betrag. Erlischt der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV, entfällt die finanzielle Beteiligung durch die Stadt Wetzikon ab dem Folgemonat. Einzelpersonen, welche den Treuhanddienst in Anspruch nehmen, entrichten eine monatliche Spesenpauschale von CHF 50.-, Ehepaare eine solche von CHF 75.-. Dieses Geld wird als Entschädigung an die eingesetzten Freiwilligen ausbezahlt.

### **5. Koordination und Organisation**

Die Koordination des Treuhanddienstes übernimmt eine qualifizierte Fachperson von PSZH aus dem Fachbereich Soziale Arbeit. PSZH bestimmt selbstständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistung. Die Anmeldung erfolgt entweder durch die Adressaten und Adressatinnen selbst oder durch die entsprechenden Fachstellen der Stadt Wetzikon.

Die Koordinationsstelle befindet sich im Dienstleistungszentrum Oberland von PSZH in Wetzikon. Die Vermittlung zu den geeigneten Freiwilligen übernimmt die Fachperson des Treuhanddienstes. Diese schliesst mit den Freiwilligen Verträge ab, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten regeln. Zwischen der Auftraggeberseite (Kundinnen und Kunden) und PSZH werden schriftliche Aufträge mit Substitutionsbefugnis abgeschlossen. Die Freiwilligen werden während der Mandatsführung durch die Koordinationsstelle in ihrer Tätigkeit unterstützt und begleitet. Sie nehmen regelmässig an Erfahrungsaustauschen und Weiterbildungen teil.

### **6. Haftung und Versicherungen**

PSZH ist für die Versicherung der aus der Leistungserbringung entstehenden Risiken verantwortlich.

## 7. Finanzierung

Die Stadt Wetzikon finanziert jährlich maximal 25 Treuhandmandate zum Preis von CHF 2800.– pro Mandat und Jahr. Dies entspricht einem Kostendach von CHF 70'000.–. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

## 8. Zusammenarbeit und Berichterstattung

PSZH ist für die Koordination und Fallführung verantwortlich und informiert die Stadt Wetzikon jährlich mit einem Tätigkeitsbericht. Die gemachten Erfahrungen werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Gespräch ausgewertet. Ist die volle Handlungsfähigkeit der betagten Person vor Vertragsabschluss in Frage gestellt, nimmt PSZH mit dem Bereich Erwachsenenschutz der Stadt Wetzikon Kontakt auf.

## 9. Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2024 gültig.

## 10. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Wetzikon und Zürich, \_\_\_\_\_

### Stadt Wetzikon



Remo Vogel  
Stadtrat, Ressort Soziales + Alter



Marie-Therese Büsser  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Geschäftsbereich Alter, Soziales  
+ Umwelt

### Pro Senectute Kanton Zürich



Véronique Tischhauser-Ducrot  
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Thomas Rüfenacht  
Abteilungsleiter Region 3  
Mitglied der Geschäftsleitung



Anita Attinger  
Bereichsleiterin Dienstleistungszentrum  
Oberland